

Der VA möge beschließen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Waldstraße“ wird unter Änderung der Baugrenze auf die ursprüngliche Planung anerkannt. Die gegenüber der Ursprungsplanung festgelegte private Grünfläche auf den Flurstücken 91/2 und 91/1 entfällt. Stattdessen wird hier ein nicht überbaubarer Bereich von 5 Metern zur offenen Landschaft hin festgesetzt. In allen übrigen Teilen wird der Entwurf wie vorgelegt anerkannt.

Die Abwägungsvorschläge werden im Wortlaut der Ziffern 1-5 der Träger öffentlicher Belange und der Ziffern 1-3 der Bürger der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Waldstraße“ und die Entwurfsbegründung sind entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.